

GR_GERICHTE S 2016 44 vom 11. Oktober 2016

GR Gerichte, 2016-10-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2016_44

FR: GR_GERICHTE S 2016 44 du 11 octobre 2016

IT: GR_GERICHTE S 2016 44 del 11 ottobre 2016

Regeste

Versicherungsleistungen nach UVG | Unfallversicherung

Erwägungen

E. 2

nachgekommen. Nachdem der Sachverhalt in der Schadenmeldung nur grob geschildert war, holte die Beschwerdegegnerin mit dem Fragebogen weitere Informationen ein. Im Begleitschreiben vom 26. Oktober 2015 (Bg-act. 3bis) wies sie den Beschwerdeführer 2 darauf hin, dass der Fragebogen vollständig auszufüllen sei und dass es darum gehe, das Ereignis vom 20. Oktober 2015 genauer zu beschreiben. Auch aus dem Fragebogen selbst war klar ersichtlich, dass es in den Fragen 1 bis 5 um die Präzisierung des Sachverhaltes ging. Obwohl die Antworten des Beschwerdeführers 2 eher knapp ausfielen, ergab sich insgesamt ein kohärentes Bild. Da der Beschwerdeführer 2 die klar und verständlich formulierte Frage nach ausserordentlichen Umständen mit der Antwort „-“, verneint hatte, durfte die Beschwerdegegnerin ohne Weiteres davon ausgehen, dass der Ablauf der Turnübung nicht durch ein Ausrutschen oder etwas Ähnliches gestört worden war. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers 2 war die Beschwerdegegnerin deshalb nicht verpflichtet, nochmals bei ihm nachzufragen oder die in der Turnstunde anwesenden Schüler als Zeugen zu befragen.

E. 5

a) Es kann nun geprüft werden, ob die missglückte Landung des Beschwerdeführers 2 nach einem Sprung als unfallähnliche Körperschädigung im Sinne von Art. 9 Abs. 2 UVV zu qualifizieren ist, beziehungsweise ob vorliegend nebst den unbestrittenen Aspekten auch das Tatbestandsmerk-

- 12 - mal der äusseren Einwirkung gegeben ist. Nach der Rechtsprechung besteht die äussere Einwirkung bei einer unfallähnlichen Körperschädigung in einem ausserhalb des Körpers liegenden, objektiv feststellbaren, sinnfälligen, eben unfallähnlichen Vorfall (BGE 135 V 194 E.3.1, 129 V 466 E.2.2). Die äussere Einwirkung ist das Gegenstück zur inneren Ursache, welche den Krankheitsbegriff konstituiert (BGE 134 V 72 E.4.1.1). Typischerweise besteht der äussere Faktor in einem Geschehen, das von aussen auf die geschädigte Person einwirkt. Nach der Rechtsprechung kann der äussere Faktor aber auch in einer körpereigenen Bewegung bestehen (BGE 129 V 466 E.4.1). Dabei ist entweder ein Geschehen vorliegt, dem ein gewisses gesteigertes Gefährdungspotenzial innewohnt, beziehungsweise bei dem eine mehr als physiologisch normale Beanspruchung des Körpers auftritt. Oder es kann eine alltägliche Lebensverrichtung sein, bei welcher ein von dieser Verrichtung unterscheidbares äusseres Moment hineinspielt, welches die alltägliche Lebensverrichtung zu einem gewissen Mass unkontrollierbar macht (BGE 129 V 466

E.4.2.2, Urteil des Bundesgerichts 8C_40/2014 vom 8. Mai 2014 E.2.2.3). Nach der Rechtsprechung ist bei sportlichen Aktivitäten in der Regel von einer allgemein gesteigerten Gefahrenlage auszugehen (Urteil des Bundesgerichts 8C_40/2014 vom 8. Mai 2014 E.2.2.3). Allerdings genügt die sportliche Aktivität allein nicht für die Bejahung des hinsichtlich des äusseren Faktors erforderlichen gesteigerten Gefahrenpotenzials. Zu beurteilen ist zudem, ob der im konkreten Fall zur Diskussion stehende Bewegungsablauf mit einer mehr als physiologisch normalen und psychologisch beherrschten Beanspruchung des Körpers, insbesondere der Gliedmassen, verbunden war (Urteil des Bundesgerichts 8C_147/2014 vom 16. Juli 2014 E.3.3). b) Vorliegend ist die Verletzung bei einer Turnübung, mithin also bei einer sportlichen Aktivität aufgetreten. Beim Turnen geht die Beanspruchung des Körpers bei den meisten Übungen deutlich über diejenige bei alltägli-

- 13 - chen Lebensverrichtungen hinaus. Eine Turnübung stellt in Sachen Beweglichkeit, Koordination und Kraft in der Regel deutlich höhere Anforderungen als Alltagsbewegungen wie zum Beispiel Gehen, Sitzen oder Treppensteigen. Gegenüber der alltäglichen körperlichen Belastung wohnt dem Turnen eine erhöhte Verletzungsgefahr inne. Dies zeigt sich anschaulich an der vorliegend zur Debatte stehenden Übung des Abrollens am Boden über die Schulter und den Rücken nach einem Sprung. Beim Aufprall auf dem Boden treten nämlich beträchtliche Kräfte auf, welche der Körper nur bei einem korrekten Ablauf der Übung auf eine unerschädliche Weise absorbieren kann. Stimmt die Position bei der Landung nicht, so treten Kräfte auf, welche die physiologisch normale und psychologisch beherrschte Beanspruchung des Körpers übersteigen, weil das Abrollen nach einem Sprung zwangsläufig mit einer beträchtlichen Geschwindigkeit erfolgt. Die gesteigerte Gefahrenlage resultiert aus dem anspruchsvollen, nicht alltäglichen Bewegungsablauf. Sie besteht grundsätzlich unabhängig davon, ob die Landung auf einer Matte oder auf dem Turnhallenboden erfolgt, wobei die Verletzungsgefahr ohne Matte natürlich grösser ist. Ob der Beschwerdeführer die Turnübung tatsächlich ohne Matte durchgeführt hat, wie in der Einsprache behauptet (Bg-act. 9), kann deshalb offen bleiben. Nicht von Bedeutung ist sodann die Frage, wie häufig der Betroffene den entsprechenden Bewegungsablauf ausführt, wird doch nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ein Bewegungsablauf mit erhöhtem Gefährdungspotenzial allein durch häufige Ausübung nicht zu einer gewohnten Lebensverrichtung (Urteil des Bundesgerichts 8C_147/2014 vom 16. Juli 2014 E.3.6). In diesem Zusammenhang sei der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer 2 vor dem Ereignis vom 20. Oktober 2015 nur unregelmässig und jeweils nur mit sehr kleinem Pensum Sport unterrichtet hatte, so dass für ihn ein Sprung mit Abrollen wohl ohnehin keine häufig ausgeübte Tätigkeit war. Entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin ist deshalb vorliegend das Einwirken eines äusseren Faktors zu bejahen.

- 14 - c) Dieses Ergebnis steht in Übereinstimmung mit der Praxis des Bundesgerichts. So wurde das Einwirken eines äusseren Faktors bejaht bei einem von einer Fitness-Instruktorin ausgeführten Squat-Jump (Sprung aus der Hocke ohne Ausholbewegung mit den Armen; Urteil des Bundesgerichts 8C_40/2014 vom 8. Mai 2014), bei einem Radschlag (Urteil des Bundesgerichts 8C_620/2015 vom 21. November 2014), bei einer Partnerübung im Rahmen eines Selbstverteidigungstrainings (Urteil des Bundesgerichts 8C_147/2014 vom 16. Juli 2014), beim einbeinigen Hüpfen und Schlagen der Knie in die Hände des Trainers beim Fitnesstraining (Urteil des Bundesgerichts 8C_295/2015 vom 8. September 2015),

bei einem Zweikampf beim Fussball (Urteil des Bundesgerichts 8C_186/2011 vom 26. Juli 2011), beim Skifahren im Tiefschnee (Urteil des Bundesgerichts 8C_843/2015 vom 26. Februar 2016), beim Skifahren auf der Piste (Urteil des Bundesgerichts 8C_610/2015 vom 11. Januar 2016), beim Fangen eines Balles im Rahmen eines Netzballturniers (Urteil des Bundesgerichts 8C_532/2007 vom 9. Juni 2008), beim Herabspringen aus einer Höhe von rund 60 cm (Urteil des Bundesgerichts 8C_158/2007 vom 13. November 2007) und beim Carving-Skifahren durch einen Skilehrer (Urteil des Eid- genössischen Versicherungsgerichts U 223/05 vom 27. Oktober 2005). d) Die von der Beschwerdegegnerin ins Feld geführten Bundesgerichtsurteile stehen der Qualifikation des Ereignisses vom 20. Oktober 2015 als unfallähnliche Körperschädigung nicht entgegen. Die Urteile 8C_189/2010 vom 9. Juli 2010 und U 322/02 vom 7. Oktober 2003 beschlagen die Frage, ob ein Unfall im Rechtssinne vorlag, mithin die Frage, ob der einwirkende äussere Faktor ungewöhnlich gewesen war. Diese Frage stellt sich bei einer unfallähnlichen Körperschädigung, wie sie vorliegend Thema ist, nicht (vgl. vorne E.3). Und in den Urteilen U 98/01 vom 28. Juni 2002 und U 134/00 vom 21. September 2001 geht es zwar um eine unfallähnliche Körperschädigung, aber nicht um das vorliegend streitige Tatbestands-

- 15 - merkmal des äusseren Faktors, sondern um die Frage, ob eine Listenverletzung gemäss Art. 9 Abs. 2 UVV gegeben war. e) Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Ereignis vom 20. Oktober 2015 entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin als unfallähnliche Körperschädigung im Sinne von Art. 9 Abs. 2 lit. b und g UVV zu qualifizieren ist. Der Kausalzusammenhang zwischen diesem Ereignis und der dabei aufgetretenen Schulterverletzung ist von ärztlicher Seite mit genügender Beweiskraft bestätigt. Im Ärztlichen Zeugnis des Universitätsspitals Zürich vom 26. Oktober 2015 (Bg-act. 6) wurde angegeben, es lägen ausschliesslich Unfallfolgen vor. Und Dr. med. E._____, der Vertauensarzt der Beschwerdeführerin 1, führte in seiner Beurteilung vom 5. Februar 2016 (Akten der Beschwerdeführerin 1 [Bf1-act.] 15) aus, eine AC-Gelenksluxation sei eine häufige Verletzungsform, deren Ursache typischerweise Stürze auf die Schulter seien. Der vom Beschwerdeführer 2 geschilderte Unfallmechanismus passe zu der Diagnose. In den Akten finden sich sodann keinerlei Hinweise auf eine Krankheit, was nicht weiter überrascht, da eine Verrenkung des Schultergelenks mit vollständiger Ruptur der schulterstabilisierenden Bandstrukturen als Folge einer Krankheit schwer vorstellbar ist. Die Beschwerdegegnerin hat somit in Zusammenhang mit dem Ereignis vom 20. Oktober 2015 die gesetzlichen Versicherungsleistungen zu erbringen.

E. 6

a) Der angefochtene Einspracheentscheid erweist sich damit als rechtswidrig und die dagegen erhobenen Beschwerden sind gutzuheissen. b) Gemäss Art. 61 lit. a ATSG ist das kantonale Beschwerdeverfahren in Sozialversicherungssachen - ausser bei leichtsinniger oder mutwilliger Prozessführung - kostenlos, weshalb vorliegend keine Kosten erhoben werden.

- 16 - c) Nach Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. Die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers 2 macht mit Honorarnote vom 12. Mai 2016 einen Betrag von total Fr. 1'940.40 (inkl.

MWST) geltend. Sie geht dabei von einem Aufwand von 8 Stunden und

E. 10

Minuten bei einem Stundenansatz von Fr. 220.-- aus, was nicht zu be- anstanden ist. Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer 2 demnach mit Fr. 1'940.40 (inkl. MWST) zu entschädigen. d) Der Beschwerdeführerin 1 steht kein Anspruch auf Ersatz der Parteikos- ten zu (Art. 61 lit. g ATSG e contrario). Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.